



**Nächste Kaffeerunde:
16.4.2025 14:00 bis 15:00**

Gleich geht's los:

Warmup:

„ Kann die nahezeitliche, aber vor Entscheidung über den VA aufgelöste Rückdeckungsversicherung der Verszusag. einer notleidenden GmbH an ihren GGF über § 27 sanktioniert werden und wirkt sich der Wegfall der RDV auf die Bewertung des Anrechts aus? “

Thema:

**„Bagatell- und Wesentlichkeitsgrenze -
worauf ist abzustellen? “**

**Barwert, Rentenwert, Korrespondierender Kapitalwert,
Deckungskapital?**

Versuch der Anatomie eines Irrtums

Moderation: Jörn Hauß

[hier klicken](#) um sich kostenfrei zuzuschalten

Die „Kaffeerunde Versorgungsausgleich“ tagt seit nunmehr 3 Jahren regelmäßig online, jeweils am 1. und 3. Mittwoch von 14:00 bis 15:00. Sie führt alle am VA beteiligten Professionen zusammen, Richter- und Anwaltschaft, Rentenberater:innen, Versicherungsjurist:innen- und -Mathematiker:innen zusammen.

1

Ich hab da mal eine Frage: Der Fall

M₅₀ ist Alleineigentümer der X GmbH und deren GGF. Er hat sich 2005 eine Versorgungszusage (5.700 €/Mon., Barwert 1 Mio) der GmbH erteilt und eine Rückdeckungsversicherung (RDV) dafür abgeschlossen, deren Rückkaufswert 800.000 € beträgt (inkongruente Rückdeckung).

Die GmbH schwächelt, die Ehe auch. Seine Frau hat 1/2025 (Ehezeit 2005 – 2025) die Scheidung eingereicht.

M erwägt deshalb, die RDV aufzulösen und

- a) den Betrag zur Sanierung der GmbH zu verwenden, deren Sanierungsfähigkeit er aber bezweifelt)*
- b) alternativ den Betrag der RDV von der GmbH an sich auszahlen zu lassen.*

M bittet um Rat, welche versorgungsausgleichsrechtlichen Konsequenzen das hätte. Die Ehegatten leben seit Eheschließung in Gütertrennung, F₄₇ hat ehezeitlich lediglich einen Versorgungserwerb in der DRV von 20 EP $\hat{=}$ 786 €.

2